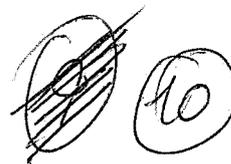


Eing. 24. JUNI 2021

PA-772020-2021-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

Beschluss- (Resolutions-) Antrag



der Landtagsabgeordneten Peter Florianschütz, MA, MLS, Gabriele Mörk und KR Kurt Wagner (SPÖ) sowie Mag.<sup>a</sup> Bettina Emmerling, MSc und Mag. (FH) Jörg Konrad (NEOS)

betreffend Reform des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu einem armutsfesten sozialen Sicherungsnetz,

eingebracht zu Post Nr. 6 in der Sitzung des Wiener Landtages am 24. Juni 2021

**Begründung**

Mit dem Beschluss des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Frühjahr 2019 hat sich die damalige Bundesregierung von der Zielsetzung verabschiedet, dass Österreich ein letztes soziales Sicherungsnetz besitzt, welches einer „verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung“ dienen soll. An dessen Stelle trat ein Zuschussystem, welches nicht mehr die Antwort auf die Frage „Wieviel Unterstützung benötigt ein Mensch zur würdevollen Sicherung seiner Existenz?“, sondern auf die Frage „Wieviel gesteht man armutsgefährdeten Menschen in Österreich maximal an Unterstützung zu?“ liefert. Mindeststandards wurden durch Maximalbeträge und Deckelungen ersetzt, Kindersätze sollten drastisch gekürzt werden und das Nichtvorliegen willkürlich gesetzter Sprachanforderungen zu Kürzungen führen („Arbeitsqualifizierungsbonus“).

Im Bundesrat wurde schließlich eine Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, da wesentliche verfassungsrechtliche Bedenken zu diesem Gesetz vorlagen. Mit seinem Erkenntnis im Dezember 2019 hat der Verfassungsgerichtshof wesentliche Punkte des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufgehoben. Das betraf unter anderem die degressive Kinderstaffelung, die mit Kürzungen unweigerlich zu einer drastischen Verschärfung der Kinderarmut geführt hätte. So wären beispielsweise für das dritte Kind nur mehr 1,5 Euro pro Tag zur Verfügung gestanden, während zum Vergleich in Wien für jedes Kind rd. 8,5 Euro zur Verfügung stehen. Auch der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ - de facto ein Malus in der Höhe von mind. 35 Prozent der Sozialhilfeleistung - wurde als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erachtet, da es für eine Verknüpfung von Sozialhilfeleistungen und derart hohen Sprachanforderungen für den Verfassungsgerichtshof keine ersichtlichen Gründe gebe.

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ließ die Bundesregierung seitdem unangetastet. Das Ziel einer stärkeren Harmonisierung der Sozialhilfesysteme der Bundesländer wurde kläglich

verfehlt. Was übrig bleibt, ist das Fragment einer Grundsatzgesetzgebung, dessen Auswirkungen Menschen vor Fragen der Existenz, die Bundesländer vor Fragen des Vollzugs stellen.

Die Covid-19-Krise hat gezeigt, wie wichtig ein gut ausgebautes soziales Netz ist. Sie hat aber auch offengelegt, dass das soziale Sicherungsnetz löchriger ist als gedacht und in vielen Fällen kaum ausreicht, den Lebensunterhalt zu finanzieren. Das belegen auch die Einmalunterstützungen des Bundes, welche die sozialen Verwerfungen in der Covid-19-Krise lindern sollten, aber gleichzeitig der gedeckelten Bezugshöhe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes widersprachen und diese damit *ad absurdum* führten. In jenen Bundesländern, die zuerst ein Sozialhilfe-Ausführungsgesetz verabschiedeten, zeigte sich zudem inmitten einer der größten Gesundheits- und Wirtschaftskrisen, dass Menschen plötzlich keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfeleistungen und Krankenversicherung hatten. Aufgrund dieser Erkenntnisse sprachen sich im März 2021 alle neun Landessozialräte einstimmig dafür aus, das letzte soziale Sicherungsnetz unter besonderer Berücksichtigung der COVID-19 Krise auf seine Armutsfestigkeit zu evaluieren und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als Basis für eine Sozialhilfereform heranzuziehen.

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm vorgenommen, in dieser Legislaturperiode den Anteil von armutsgefährdeten Menschen im ersten Schritt zu halbieren. Es ist evident, dass dies langfristig nur erreicht werden kann, wenn man die Sozialhilfe in Österreich wieder zu einem armutsvermeidenden und -bekämpfenden System reformiert und sicherstellt, dass in Österreich kein Mensch ohne existenzsichernde Leistung oder Krankenversicherung auskommen muss. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gibt dabei eine klare Leitlinie. *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.* Die Wahrung dieses Grundrechts sollte sich auch in einer Sozialhilfegesetzgebung widerspiegeln.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

## Beschlussantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

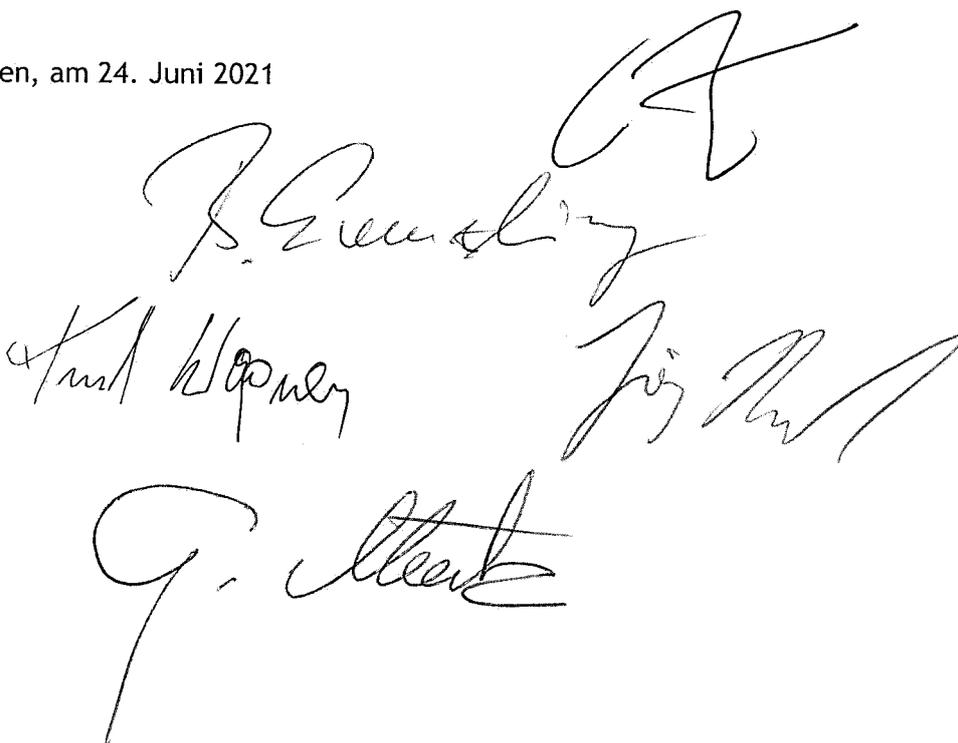
Der Wiener Landtag spricht sich für eine grundlegende Reform des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu einem armutsfesten sozialen Sicherungsnetz aus. Vor allem muss durch diese Reform sichergestellt werden:

- Die Sozialhilfe verhindert und bekämpft Armut, nicht die Armen.
- Die Sozialhilfe legt klar fest, unter welchen Status in Österreich niemand fallen darf.
- Die Sozialhilfe stellt sicher, dass Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich nicht aus den essenziellen Systemen der Existenzsicherung und Krankenversicherung fallen.
- Die Sozialhilfe stellt ein Sprungbrett in ein selbstbestimmtes und finanziell unabhängiges Leben dar und wird von entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen flankiert.

Der Wiener Landtag fordert daher die Bundesregierung, insbesondere den zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, mit den Ländern in Gespräche über eine Reform des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zu treten.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, am 24. Juni 2021



J. Gensching  
Kurt Wopner  
J. Altek  
J. Altek